

Satzung der Kleingartenanlage Kapellenweg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage Kapellenweg e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin-Pankow und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Vereinsregisternummer VR 19579 B eingetragen.
2. Der Gerichtsstand ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein arbeitet unmittelbar und gemeinnützig im Sinne der geltenden Rechtsvorschriften zum Erhalt und Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere zum Erhalt der Kleingartenanlagen in Pankow und ganz Berlin, der Naturverbundenheit und des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine natürlichen oder juristischen Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Pankow e.V.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerische und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) und stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beratung der Mitglieder zum Kleingartenwesen, insbesondere bei der Verwirklichung der Rechte und Pflichten aus den Kleingartennutzungs- bzw. Unterpachtverträgen;
- b. Durchsetzung der kleingärtnerischen Nutzung sowie des Natur- und Umweltschutzes;
- c. Durchsetzung von Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Gewährleistung des öffentlichen Zugangs der Kleingartenanlage für die Bürger;
- d. Durchführung von Verwaltungs- und Betreuungsaufgaben für den Bezirksverband

§ 3 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- b. Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei dem Vorstand beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem neuen Mitglied sind die Vereinssatzung sowie weitere Vereinsdokumente zu übergeben. Die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- c. Neue Mitglieder des Vereins haben eine Aufnahmegebühr , deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, zu bezahlen.
- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr; zugleich gilt die Vereinssatzung als anerkannt.
- e. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Abschluss eines Unterpachtvertrages. Neue Mitglieder werden bis zum Abschluss eines Unterpachtvertrages in einer Warteliste registriert.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. durch den Tod des Mitgliedes;
- b. durch den schriftlich erklärten Austritt;
- c. durch Ausschluss, wenn das Mitglied
 - I. gegen die Satzung verstößt, insbesondere wenn es mit seinen Beitrags- oder anderen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate, trotz Abmahnungen, im Rückstand ist;
 - II. Vereinsbeschlüsse nicht befolgt;
 - III. den Unterpachtvertrag einschließlich die Gartenordnung schwerwiegend missachtet;
 - IV. ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten an den Tag legt.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Er bedarf der einfachen Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss, schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- d. bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Erlischt die Mitgliedschaft nach b) bis d), verliert das Mitglied alle aus der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche. Die Beiträge sowie andere Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten. Durch den Verein erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen sowie finanzielle Vergütung geleisteter Arbeitsstunden. Bei Unterpächterwechsel sind die anteiligen Kosten für die Erschließung zu berücksichtigen.

3. Würdigungen

Verdienstvolle Leistungen für den Verein können durch den geschäftsführenden Vorstand mit

- a. Öffentliche Anerkennung,
- b. Sachwerte,
- c. Eine Ehrenurkunde des Vorstandes,
- d. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

gewürdigt werden.

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand Gartenfreunde für langjährige und verdienstvolle Leistungen für den Verein und den Verband dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. zur Auszeichnung mit der Ehrennadel des Bezirksverbandes in Silber, Gold und mit Ehrenkranz vorschlagen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Es kann an die Mitgliederversammlung und an den geschäftsführenden Vorstand Anträge stellen.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken mündlich oder schriftlich an die Vorstandsmitglieder und Revisoren zu wenden. Das Ergebnis der Bearbeitung ist Ihnen schriftlich oder mündlich mitzuteilen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - a. durch Teilnahme und aktives Wirken, insbesondere in den Mitgliederversammlungen, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen;
 - b. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durch aktives Handeln zu verwirklichen;
 - c. die Einhaltung des Unterpachtvertrages und der Gartenordnung zu gewährleisten;
 - d. die Bestimmungen zur Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu achten und bei Verstößen Abhilfe zu veranlassen;

- e. durch ihr Verhalten die Nacherholung der Mitglieder des Vereins und den Natur- und Umweltschutz zu unterstützen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und andere Leistungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und andere Leistungen gefordert. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zusammen mit anderen Leistungen (z.B. Pacht/öffentlich-rechtliche Lasten) pünktlich zu zahlen und die festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, zur Zahlung oder zur Leistung von Arbeitsstunden aufzufordern. Die Zahlungen für das folgende Geschäftsjahr sind bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zu leisten.
3. Bei schuldhaften Zahlungsverzug und erforderlicher Mahnung ist vom säumigen Mitglied eine Mahngebühr zu entrichten. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind in Geld zu begleichen. Die Höhe der Mahngebühr und des Stundensatzes für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe sind:

die Mitgliederversammlung

der geschäftsführende Vorstand

der erweiterte Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand oder 1/3 der Mitglieder beantragt und begründet.
3. Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand vorbereitet und einberufen. Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss grundsätzlich mindestens 4 Wochen vorher bekanntgegeben werden. Die Tagesordnung und die Beschlusssentwürfe sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Wesentliche, die Allgemeinheit betreffende Anträge, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sonstige Anträge werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden beraten, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zugestimmt hat.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Einmal jährlich die Entgegennahme, Beratung und Bestätigung
 - I. des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - II. des Berichts der Revisoren,
 - III. des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr;
 - b. die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und die Wahl der Delegierten zum Bezirksverband sowie die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und Delegierten;
 - c. die Beratung und Beschlussfassung über
 - I. Änderung der Satzung,
 - II. vorliegende Anträge und Einsprüche bei Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

- III. die Aufgabenstellung für das folgende Gartenjahr,
 - IV. die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden pro Parzelle,
 - V. die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Arbeitsstunden;
- d. Beschlussfassung
- I. zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - II. zur Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren,
 - III. über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung und –ergänzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vereins erforderlich.
8. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu beurkunden.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Schriftführer
2. Vertretungsberechtigt für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam. Bei Verhinderung eines von ihnen ist der andere zusammen mit dem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung mit dem Schriftführer, zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

- a. die Verwaltung, die Nachweisführung und der Schutz des Vereinsvermögens,
 - b. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - c. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - e. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - f. die Kooptierung von neuen Mitgliedern in den Vorstand,
 - g. die Würdigung verdienstvoller Leistungen für den Verein,
 - h. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - i. die Gartenfachberatung,
 - j. die Organisation von Arbeitseinsätzen in der Kleingartenanlage,
 - k. die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Anlage,
 - l. der Natur- und Umweltschutz,
 - m. die Organisation von Veranstaltungen,
 - n. die Sicherstellung der Energieversorgung in der Kleingartenanlage.
4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der geschäftsführende Vorstand ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden, insbesondere für
- a. Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Kleingartenanlage,
 - b. den Natur- und Umweltschutz,
 - c. die Gartenfachberatung,
 - d. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - e. die Energiesicherstellung in der Kleingartenanlage.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a. der geschäftsführende Vorstand,
 - b. der Gartenfachberater,
 - c. der Beauftragte für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit,
 - d. der Beauftragte für den Natur- und Umweltschutz.
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:

- a. die Bestätigung des Jahresveranstaltungskalenders,
- b. die Freigabe von Mitteln, die nicht im Finanzplan vorgesehen oder über die geplanten Mittel hinausgehen,
- c. die Beschlussfassung über die Bildung und Auflösung von ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen,
- d. der Beschluss über die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- e. die Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Gartenbegehung.

Darüber hinaus berät der erweiterte Vorstand den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsfragen.

3. Beratungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zweier Wochen eine neue Sitzung – mit derselben Tagesordnung – durchzuführen. Bei dieser Sitzung ist der jeweilige Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Über die Beratung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu beurkunden. Einwände gegen das Beschlussprotokoll können in der nächsten Sitzung vorgebracht werden. Sie sind sofort zu entscheiden.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Auslagen für den Verein zurückerstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

§ 10 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, die Revisoren und die Delegierten zum Bezirksverband werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, wenn es über die für die jeweilige Funktion notwendige Eignung verfügt. Die Wahl erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Mitglieder der geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie die Delegierten des Bezirksverbandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der drei Geschäftsjahre aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Grundsätzlich ist auf derselben Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Dauer bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes vorzunehmen.
4. Zur Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus einem Wahlleiter und einem Mitglied. Beide dürfen nicht für die zu wählenden Funktionen kandidieren. Der Wahlleiter übernimmt für die Dauer des Wahlaktes die Versammlungsleitung. Über die Wahl und Wahlergebnisse haben der Wahlleiter und sein Mitglied ein Wahlprotokoll zu fertigen und zu beurkunden.

§ 11 Kassen- und Rechnungswesen

1. Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte und des Rechnungswesens. Er sichert:

- a. die pünktliche und vollständige Erhebung der Mitgliedsbeiträge, Pachtgelder, öffentlich-rechtlicher Lasten, Umlagen u. a. Einnahmen;
 - b. die Abführung der Verbindlichkeiten gegenüber dem an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V.;
 - c. die sparsame und effiziente Verwendung der Vereinsgelder;
 - d. die termingerechte Bezahlung der Rechnungen des Energieversorgungsunternehmens, der Berliner Wasserbetriebe und der Berliner Stadtreinigung;
 - e. die Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle des jährlichen Haushaltsplanes;
 - f. den Nachweis über das Vereinsvermögen;
 - g. die rechtzeitige Mahnung von Mitgliedern des Vereins, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht termingerecht nachgekommen sind;
 - h. die Nachweisführung über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Bezirksverband der Kleingärtner Pankow e.V. ist berechtigt, die Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Verbandsgelder zu kontrollieren. Dazu sind ihm die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
 3. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Kasse und des Rechnungswesens sind durch die Mitgliederversammlung zwei Revisoren, davon ein Kassenprüfer, zu wählen. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
 4. Die Revisoren haben die Geschäftsführung, die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel, die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplanes, die vollständige und termingerechte Realisierung aller Einnahmen sowie die Nachweisführung über das Vereinsvermögen zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen ist.
2. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Bezirksverband ist vorher zu hören.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen des Vereins, soweit es evtl. eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder sind und den gemeinen Wert, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Änderung der Satzung treten mit der Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg in Kraft.